

Richtlinien zur Förderung des Streuobstanbaus (2024)

Teil 1 „Förderung der Anpflanzung hoch- und halbstämmiger Obstbäume“

1. Art der Förderung

Gefördert werden Anpflanzungen von hoch- und halbstämmigen Apfel-, Birnen-, Süßkirschen- und Zwetschgenbäumen auf Grundstücken in Winnenden.

2. Zuschussbetrag

Die städtische Förderung beträgt

- 14,00 € je Baum mit einer Stammhöhe über 1,60 m.
- 7,00 € je Baum mit einer Stammhöhe von 1,20 m bis 1,60 m.

Pro Jahr werden maximal 10 Bäume je Antragsteller gefördert.

3. Berechtigter Personenkreis

Private Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe (Bewirtschafter müssen Pachtvertrag in Kopie oder eine schriftliche Einwilligungserklärung beilegen).

4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Gefördert wird nur in der Feldflur. Ausgenommen sind Grundstücke im Ortsbereich sowie Grundstücke im Außenbereich, für die eine Begrünung vorgeschrieben wurde bzw. die fest eingezäunt sind.
- b) Vorrangig werden Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hoch- bzw. Halbstämmen in traditionellen landschaftsprägenden Obstanlagen, die Wiedereingrünung von Ortsrändern und die Pflanzung von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen gefördert.
- c) Nicht gefördert wird die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstanlage.
- d) Diese Förderung ist nachrangig. Sie wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine Zuschüsse durch Dritte erhält (z. B. FAKT-Programm des Landes oder Förderung durch Programme ortsansässiger Obst- und Gartenbauvereine).
- e) Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- f) Die Bäume müssen in Baumschulen, die in Winnenden ihren Sitz haben, erworben werden.

5. Antragstellung

- a) Anträge sind mit Bedarfsangaben bei der Stadtverwaltung Winnenden zu stellen. Die Gutscheine werden zur Vorlage bei den örtlichen Baumschulen ausgegeben.
- b) Zur Klärung von Fachfragen, wie Auswahl der Obstsorten, Standort oder Pflanzung stehen bei den Baumschulen Fachleute zur Verfügung.
- c) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die erworbenen Obstbäume fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
- d) Die Stadt kann den Zuschuss zurückfordern, sofern gegen die Richtlinien verstoßen wird.
- e) Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Förderdaten im Rahmen der Überprüfung der EU-Agrarbeihilfen an die EU weitergeleitet werden können.

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2024 in Kraft Winnenden, den 01. März 2024

